

Teubner in Leipzig ferner:
Sophoclis tragoediae. Rec. et explanavit E. Wunderus. Vol. I. Sect. 2. Oedipus rex. Ed. 5., quam curavit N. Wecklein. 8. 1. 50
Tait, P. G., elementares Handbuch der Quaternionen. Uebers. von G. v. Scherff. 8. * 10. —
Xenophontis de postremis belli Peloponnesiaci annis libri 2 sive Hellenicorum libri 1 et 2. Ed. L. Breitenbach. Ed. 2. 8. 1. 80
Ziellński, Th., die letzten Jahre d. 2. punischen Krieges. 8. * 4. —

O. Wigand in Leipzig.
Hagenmacher, O., Danae. Erzählung aus der röm. Kaiserzeit. 8. * 2. 50
Létang, A. Baronin, Ambroise Almé. Roman. 2 Bde. 8. * 4. —
Sernin in Darmstadt.
Goeben, A. v., das Treffen bei Kissingen am 10. Juli 1866. 2. Aufl. 8. * 1. 60
Hessert, F. v., Betrachtungen über die Leistungen der französischen Gewehre M/74 u. M/66. 8. * 2. 50
 — die Fehlschußwirkung u. das Infanterief Feuer auf dem Schlachtfelde. 8. * 1. 50

Nichtamtlicher Theil.

Reichsgerichts-Erkenntnisse.

Liegt in der Abgabe des sog. Pflichtexemplars an die Polizeibehörde oder der Aushändigung von Exemplaren von Seiten des Druckers an den Verfasser eine Verbreitung der Druckschrift in dem Sinne, daß dadurch eine darin enthaltene Beschimpfung einer christlichen Kirche als öffentlich begangen angesehen werden kann?*)
 Straf-Gesetz-Buch §. 166.

Urtheil des I. Straffenats vom 28. September 1880 gegen T.

I. Landgericht Thorn.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer nimmt als erwiesen an, daß Angeklagter die fragliche, ihrem Inhalt nach eine Beschimpfung der evangelisch-lutherischen Kirche enthaltende Schrift mit Kenntniß dieses ihres Inhalts gedruckt habe, vermist jedoch das Merkmal der Oeffentlichkeit dieser Beschimpfung, indem es an einer Verbreitung der Druckschrift fehle. Die Rechtsgrundlage dieses Ausspruchs würde an sich nicht zu beanstanden sein; denn die Oeffentlichkeit einer mittelst der Presse begangenen strafbaren Handlung kann nicht vorliegen, wenn das betreffende Preßzeugniß überhaupt nicht in das Publicum gelangt und dadurch der strafbare Inhalt einer unbestimmten Mehrheit von Personen bekannt oder wenigstens zugänglich geworden ist.

In dieser Richtung läßt sich allerdings dagegen nichts erinnern, daß die Strafkammer der Aushändigung eines Abdrucks der Schrift an die Polizeibehörde in Culm als sogenanntes Pflichtexemplar keine Bedeutung beilegte. Denn wenn auch nach §. 9. des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 für nicht periodische Druckschriften eine solche Abgabepflicht nicht besteht, so schließt doch die Absicht, einer solchen vermeintlichen öffentlichen Pflicht zu genügen, die gleichzeitig in der Aushändigung etwa liegende Absicht der Verbreitung aus.

Zu eng dagegen wird der Begriff der Verbreitung gefaßt, wenn auch die Aushändigung einer Anzahl Exemplare an den Verfasser als nicht darunter fallend erachtet wird, wie dieses nach dem Zusammenhange des Erkenntnisses als geschehen anzunehmen ist. Mag diese Aushändigung auch auf einer Verabredung und vor dem Drucke getroffenen vertragsmäßigen Verpflichtung beruhen, so wird dadurch der Erfolg nicht beseitigt, daß in Ermangelung besonderer Nebenbedingungen sich darin der Wille des Angeklagten offenbart, daß durch Vermittlung des Verfassers auch Dritte unbestimmt wie viele Personen von dem Inhalt der Schrift Kenntniß nehmen und an diesem Erfolge kann es auch nichts ändern, ob dem Akte der Verbreitung eine Vertragspflicht oder ein freiwilliges Geschenk zu Grunde liegt, da auch erstere der Handlung den Charakter einer freiwillig übernommenen nicht benehmen würde.

*) Aus den „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen“ (Leipzig, Veit & Comp.) mit gefälliger Genehmigung der Verlagshandlung abgedruckt.

Gedenktafel für Anton Koberger in Nürnberg.

I. Bericht.

An den Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Durch die Zuschrift des verehrten Vorstandes vom 7. Januar d. J. damit beauftragt, nach Zustimmung des Magistrats von Nürnberg zu dem in Nr. 69 des diesjährigen Börsenblattes abgedruckten Antrage auf Gestattung der Anbringung einer Gedenktafel für Anton Koberger, die nöthigen Schritte zur Herstellung der Tafel zu übernehmen, beehren wir uns mitzutheilen, daß die Gedenktafel nach dem Entwurf von C. Niklas in Leipzig vom Bildhauer J. Kotermundt in Nürnberg ausgeführt und am 11. Mai d. J. über dem Portale des am Egidienplatz zu Nürnberg gelegenen, jetzt mit Nr. 13 bezeichneten Hauses des Kaufmann Bader angebracht worden ist, nachdem der Verein für die Geschichte Nürnbergs auf Grund sorgfältiger Forschungen dieses Haus als Anton Koberger's Wohn- und Hauptgeschäftshaus bezeichnet hatte. Beifolgend Uebersicht der eingegangenen Beiträge im Betrag von 125 M. Die Kosten der Herstellung betragen 98 M.; der Rest von 27 M. ward dem Director des Germanischen Museums zum Zweck der Verwendung in einer mit dem Buchhandel in Zusammenhang stehenden Angelegenheit überliefert.

In größter Verehrung ergeben
 Nürnberg und Leipzig, den 1. November 1880.

S. Soldan. Dr. Oscar Hase.

II. Wortlaut der Gedenktafel.

Antoni Koberger, dem bedeutendsten Buchhändler und Buchdrucker seiner Zeit 1470—1513, widmen diese Tafel an der Stätte seiner Wirksamkeit im Jahre 1880 zum ehrenvollen Andenken

Deutsche Buchhändler.

III. Dank.

Mit Dank bestätigen wir den Erhalt der nachstehend angeführten Beiträge aus dem Kreise der Collegen für die Koberger-Tafel.

Nürnberg und Leipzig, den 1. November 1880.

S. Soldan. Dr. O. Hase.

Breitkopf & Härtel in Leipzig 15 M.	Jul. Krauß in Leipzig 3 M.
F. A. Brockhaus in Leipzig 15 M.	Langenscheidt'sche Verlagsbuchh. (Prof. G. Langenscheidt) in Berlin 3 M.
Ab. Cohn in Berlin 10 M.	L. Mohr in Straßburg i. E. 3 M.
R. Damköhler in Berlin 3 M.	B. Senff in Leipzig 10 M.
Ed. Frommann in Jena 10 M.	Soldan's Hof-Buch-, Kunst- u. Musikh. in Nürnberg 15 M.
Haude- & Spener'sche Buchh. in Berlin 3 M.	W. Spemann in Stuttgart 10 M.
A. J. Koehler's Antiquarium in Leipzig 5 M.	Emil Strauß in Bonn 20 M.